

**Erste Abänderung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck
vom 01.07.2021 zur Arbeitszeit
gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG
der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich
der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten ArbeitnehmerInnen
(KA-AZG-BV)**

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck,
im Einvernehmen mit den VertreterInnen der im klinischen Bereich der Medizinischen
Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte
(§ 34 UG, § 3 Abs 3 KA-AZG)

wie folgt:

§ 6 (Ruhepausen und Ruhezeiten) Abs 3 und 4 werden wie folgt abgeändert und lauten
neu:

(3)

Der Anspruch auf Ruhezeiten richtet sich nach §§ 7, 7a KA-AZG, ARG und § 40 Abs 10 KV,
wobei die dort vorgesehene Ruhezeit vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen in Abs 4
grundsätzlich ununterbrochen zu gewähren ist. Ruhezeiten werden entgelt- bzw.
besoldungsrechtlich nicht abgegolten.

(4)

Pro Arbeitswoche ist eine Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG, § 40 Abs
10 KV). Die wöchentliche Ruhezeit ist auf 24 und 12 Stunden teilbar. In der betroffenen
Arbeitswoche ohne durchgehende wöchentliche Ruhezeit sind jedenfalls durchgehende
zusammenhängende 24 Stunden zusätzlich zur allenfalls anfallenden ungeteilten täglichen
Ruhezeit zu gewähren. Vor Antritt der nächsten wöchentlichen Ruhezeit sind die
verbleibenden 12 Stunden der Ersatzruhezeit der nachfolgenden wöchentlichen Ruhezeit
zuzuschlagen. Abweichend davon können die verbleibenden zwölf Stunden der
vorangehenden wöchentlichen Ruhezeit zugeschlagen werden.

Soweit möglich sollen die Wochenend-Ersatzruhetage im Rahmen der Dienstplanung an das
Wochenende angehängt oder diesem direkt vorangestellt werden.

Für verlängerte Dienste, die am Samstag beginnen, und wenn verlängerte Dienste an einem Freitag und am darauffolgenden Sonntag geleistet werden, wird ein in dieser Woche oder in der Folgewoche gelegener Urlaubs- oder Feiertag nicht auf diese Ruhezeit angerechnet.

§ 16 (Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung) Abs 1 wird nachstehender letzter Satz angeschlossen:

Sollte sich auch dadurch innerhalb des Durchrechnungszeitraums von einem Kalenderjahr ein negativer Normalarbeitsstundensaldo bedingt durch die Dienstplanung ergeben, gilt die Normalarbeitszeit als erbracht und wird zur Gänze entgelt- bzw. besoldungsrechtlich abgegolten.

Schlussbestimmungen

Diese erste Abänderung der Betriebsvereinbarung wird für das laufende Kalenderjahr 2023 abgeschlossen, sofern die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Innsbruck über eine Online-Umfrage der Ärztekammer für Tirol mehrheitlich dieser Vereinbarung zustimmen. Sie verlängert sich für das Jahr 2024, falls sie nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 15.12.2023 schriftlich aufgekündigt wird. Sodann verlängert sich diese erste Abänderung der Betriebsvereinbarung immer um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung schriftlich widerspricht bzw. aufkündigt.

Innsbruck, am

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität
Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

Betriebsratsvorsitzender

Für die im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen
und Zahnärzte/-innen („§ 34 UG-Ärztinnen-/ÄrztevertreterInnen“)

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter

Ass.-Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. univ. Janett Kreuziger

PD Dr. med. univ. Alexander Loizides

Dr. med. univ. Markus Theurl

Assoz.-Prof. PD Dr. med. univ. Michael Knoflach